

## **Absicht über die Widmung, Umstufung und Teileinziehung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen gemäß §§ 5, 6 und 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)**

Die Stadt Ulm gibt gemäß §§ 5, 6 und 7 StrG bekannt, dass durch den Bau der Verbindungsstraße K9915 zwischen der L260 und dem Wiblinger Ring (Querspange Wiblingen) und der damit verbundenen geänderten Verkehrsbedeutung folgende Neubewertungen erforderlich sind:

### **a) Widmung folgender Strecke:**

Die Neubaustrecke der K9915 zwischen der L260 und dem Wiblinger Ring (Querspange Wiblingen) soll nach § 5 StrG als öffentliche Straße gewidmet werden und erhält im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Teil der Kreisstraße 9915 Flurstück 366/1 Gemarkung Ulm, mit einer Länge in m 700,0 und einer Breite im Regelquerschnitt in m 10,5.

Anfangspunkt: NK 7625 087  
Endpunkt: NK 7625 088

### **b) Umstufung folgender Strecken:**

#### **ba) Aufstufung**

Mit der Verlegung der K9907 erhöht sich die Verkehrsbedeutung folgender Teilabschnitte welche somit nach § 6 Abs. 1 StrG zur Kreisstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG zum 01.01.2021 aufzustufen sind.

Teilabschnitte aus dem Flurstück 1678 der Gemarkung Ulm, mit einer Länge in m 613,5 und einer Breite in m 7,8

##### 1. Abschnitt

Startpunkt: m 20 südwestlich des nordwestlichen Endes von Flst. 500  
Endpunkt: Einmündung Wiblinger Ring

##### 2. Abschnitt

Startpunkt: Einmündung Wiblinger Ring  
Endpunkt: NK 7625 088

Ebenfalls erhöht sich durch die Verbindungsstraße K9915 zwischen der L260 und dem Wiblinger Ring die Verkehrsbedeutung für einen Teilabschnitt des Wiblinger Rings und ist somit nach § 6 Abs. 1 StrG zur Kreisstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG zum 01.01.2021 aufzustufen.

Teilabschnitt aus dem Flurstück 1678 der Gemarkung Ulm, mit einer Länge in m 910,5 und einer Breite in m 7,3.

Startpunkt: NK 7625 088  
Endpunkt: NK 7625 086

## **bb) Abstufung**

Mit der Verlegung der K9907 wird die Trasse der ehemaligen Kreisstraße für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und ist somit in folgenden Teilabschnitten nach § 6 Abs. 1 StrG zur Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG zum 01.01.2021 abzustufen.

Teilabschnitte der Flurstücke 395, 2797, 500/2, 500/1 und 2000 der Gemarkung Ulm, mit einer Länge in m 978,3 und einer Breite in m 5,5.

### 1. Abschnitt

Startpunkt: Nördliches Ende Flst. 500

Endpunkt: Einmündung Unterweiler Straße/Gögglinger Straße

### 2. Abschnitt

Startpunkt: Einmündung Unterweiler Straße/Gögglinger Straße

Endpunkt: NK 7625 025

## **c) Teileinziehung folgender Strecke:**

Teilabschnitte der ehemaligen K9907 wurden durch den Bau für den Verkehr teilweise entbehrlich und sollen daher nach § 7 Abs. 1 StrG für die Benutzungsart des KFZ-Verkehrs eingezogen und als Geh- und Radweg genutzt werden.

Teil der ehemaligen Kreisstraße 9907, Teilfläche aus Flurstücksnummern 1678/7, 529, 529/3, 530 und 531 Gemarkung Ulm, mit einer Länge in m 463,6 und einer Breite in m 2,1.

Anfangspunkt: m 8,0 südwestlich des nördlichen Endes von Flst. 500

Endpunkt: Nordöstliches Ende Flurstück 531

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

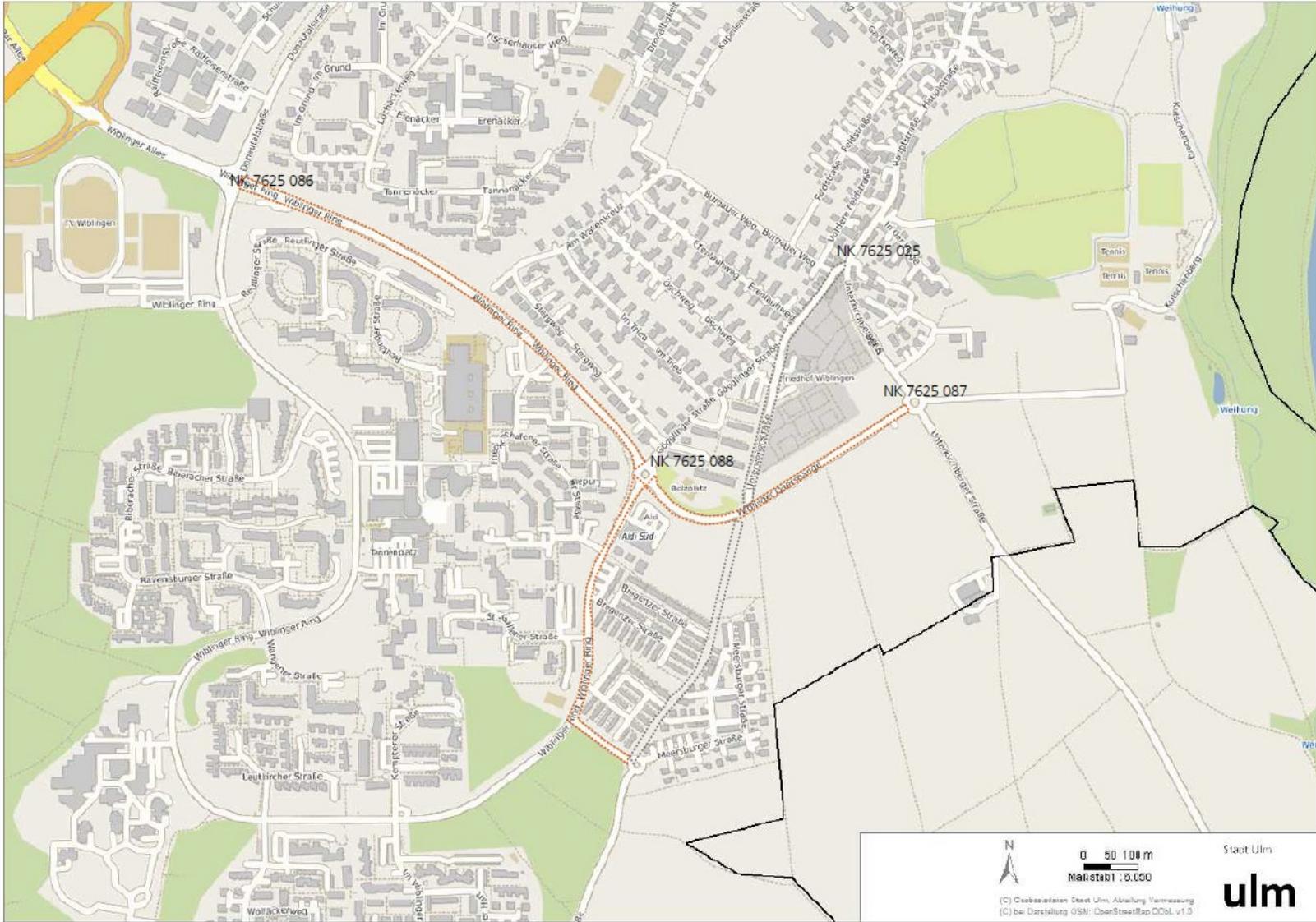
Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,  
Grünflächen, Vermessung  
Abteilung Verkehrsplanung

Tag der Veröffentlichung: 26.08.2020



Kreisstraßen ——— Nach Umstufung Gemeindestraßen ———